

1375 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (1132 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Förderung und den Schutz von Investitionen

Das vorliegende Abkommen hat die Förderung und den Schutz von Investitionen zum Gegenstand und regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ua. die Entschädigungspflicht bei Enteignungen, die Frage von Überweisungen und Formen der Streitbeilegung. Das Abkommen beruht auf den Prinzipien der Meistbegünstigung — ausgenommen Vorteile, die sich aus Integrationsmaßnahmen u. ä. ergeben — und der Inländergleichbehandlung. Auf Grund dieses Vertragsinstrumentes ist jede Vertragspartei in der Lage, die Rechte ihres Investors im Investitionsland sicherzustellen und zu vertreten.

Angesichts der in jüngster Zeit erfolgten Änderungen in der jugoslawischen Gesetzgebung kann erwartet werden, daß die österreichische Wirtschaft in Zukunft in verstärktem Maß Möglichkeiten zu Investitionstätigkeiten in diesem Land in Betracht zieht. Auch auf jugoslawischer Seite besteht Interesse an Investitionen aus Österreich sowie die Bereitschaft, durch entsprechende innerstaatliche Regelungen ausländische Investitionstätigkeit zu fördern. Ziel des gegenständlichen Abkommens ist es, die österreichischen Firmen bei ihren Investitionsbemühungen in Jugoslawien zu unterstützen und sie gegen dabei allenfalls entstehende Risiken abzusichern.

Besondere Bedeutung kommt der Regelung der Entschädigung im Enteignungsfall oder bei Maßnahmen mit gleicher Wirkung zu. Einen wichtigen Vertragsbestandteil bilden ferner die Bestimmungen betreffend den Transfer von Erträgen aus Investitionen, von Erlösen aus deren Liquidation oder Verkauf und von Entschädigungen im Enteignungsfall.

Steinbauer
Berichterstatler

Das Abkommen sieht unter gewissen Voraussetzungen ein Vergleichs- oder Schiedsverfahren vor dem Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten vor. Ebenso ist ein Schiedsverfahren für Differenzen zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens vorgesehen.

Das gegenständliche Abkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzergänzend und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat; es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Außenpolitische Ausschuss hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 30. Mai 1990 vorberaten. Zum Gegenstand berichtete Abgeordneter Steinbauer; an der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Smolle, Dipl.-Vw. Dr. Steiner, Schieder, Dr. Blenk, Dr. Frischenschlager und Dr. Ermacora sowie der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Mock.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages zu empfehlen.

In diesem Falle ist der Außenpolitische Ausschuss der Auffassung, daß die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Förderung und den Schutz von Investitionen (1132 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1990 05 30

Dr. Jankowitsch
Obmann